

nomen est omen?

Fantasiebezeichnungen als Qualifikationsnachweis

Den »Zahnarzt für Implantologie« gibt es ebenso wenig wie den »Fachzahnarzt für Implantologie«. So lautet der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.6.2005, Az. 13 B 667/05.

Vorausgegangen war, dass ein Zahnarzt sich als »Fachzahnarzt für Implantologie« bezeichnet hatte. Dieses war ihm untersagt worden. Denn die einschlägige Weiterbildungsordnung sah die Verbindung des Begriffes »Fachzahnarzt« nur mit den Gebieten Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Parodontologie vor. Anschließend wollte er sich dann als »Zahnarzt für Implantologie« bezeichnen. Auch das Führen dieser Bezeichnung untersagte die zuständige Zahnärztekammer unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Das OVG gab der Kammer Recht.

Es führte in seiner Begründung aus, maßgeblich für die Untersagungsverfügung der Kammer sei die Berufsordnung, die dem Zahnarzt jede berufswidrige Werbung und Anpreisung untersage. Besondere Qualifikationen könnten als »Tätigkeitsschwerpunkte« ausgewiesen werden. Diese Grundsätze entsprächen auch den Vorgaben der Rechtssprechung zu Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz, der die freie Berufsausübung schützt. Regelungen, die die Berufsausübung beschränken – wie hier die Berufsordnung –, verletzen dabei den durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Schutz nicht, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Denn das Werbeverbot soll dem Schutz der Bevölkerung dienen und einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes vorbeugen. In diesem Sinne gilt es unter anderem als berufswidrig, Zusätze zu führen, die in Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen

und Titeln zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken/Patienten führen können, was das Vertrauen in den Zahnarzt-/Arztberuf untergraben und langfristig negative Rückwirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben könnte.

Als entscheidendes Kriterium für die Einstufung einer Werbemaßnahme als berufswidrig hat bereits das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass abgestellt werden müsse auf den Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise und auf das Leitbild eines durchschnittlich informierten Verbrauchers – und nicht beispielsweise auf die Auffassung des jeweiligen Berufsstandes.

Insofern sei die Bezeichnung »Zahnarzt für Implantologie« unzulässig und daher berufswidrig. Zwar könne der Zahnarzt darauf hinweisen, dass er in einem bestimmten Teilbereich des gesamten Spektrums zahnärztlicher Tätigkeit, hier den der Implantologie, schwerpunktmäßig spezialisiert sei. Dies müsse jedoch in einer Art und Weise geschehen, dass Irreführungen und Verwechslungen sowie Unsicherheiten beim Patienten vermieden werden. Der Begriff »Zahnarzt für Implantologie« sei geeignet, Patienten zu verunsichern und zu verwirren, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Der Begriff »Zahnarzt für...« suggeriere eine Nähe und Vergleichbarkeit zum »Fachzahnarzt für...« und könne aus Sicht eines verständigen Patienten sowohl dahingehend verstanden werden, dass es sich um einen *nur und ausschließlich im Bereich der Implantologie tätigen* Zahnarzt handele, als auch in die Richtung, dass es sich um einen Zahnarzt mit *besonderer Qualifikation* oder zumindest häufiger Tätigkeit in diesem Bereich handele. Beides sei für den Pa-

tienten gleichermaßen unklar und verwirrend. Denn mit der in der ersten Alternative liegenden Einengung des Tätigkeitsspektrums des Zahnarztes werde der Eindruck erweckt, dass der betreffende Zahnarzt für »normale« Behandlungstätigkeiten außerhalb des Bereiches der Implantologie nicht zur Verfügung stehe. Bei der zweiten Alternative werde auf eine vermeintliche Qualifikation hingedeutet, die tatsächlich nicht gegeben sei.

Nach Ansicht des OVG sei es dem Zahnarzt unbenommen, seiner durch postgraduale Ausbildung im Bereich der Implantologie erworbenen Qualifikationen anzukündigen. Insofern sei er berechtigt, auf den nach der postgradualen Ausbildung verliehenen akademischen Titel »Master of Science« hinzuweisen.

Der Argumentation des Zahnarztes, der Titel »Master of Science« sei im deutschsprachigen Raum noch unbekannt und müsse daher durch die deutschsprachige Übersetzung »Zahnarzt für Implantologie« ersetzt werden, folgte das Gericht nicht. Es führte hierzu aus, dass der Zahnarzt seine Ausbildung in Kenntnis des vermeintlich geringeren Bekanntheitsgrades des danach verliehenen »Master of Science« absolviert habe. Es sei ihm daher zuzumuten, den vermeintlich geringeren Bekanntheitsgrad des »Master«-Titels in der Folge hinzunehmen. Der geringe Bekanntheitsgrad dieses Titels berechtige ihn nicht zur Führung einer nach eigenen Gutdünken erwählten Bezeichnung an Stelle der formellen Bezeichnung entsprechend der Verleihungsurkunde.

Der Gemeinwohlbelang, der die Untersagung des Führens der Bezeichnung »Zahnarzt für Implantologie« rechtfertige – so das OVG –, bestehe darin, das der Öffentlichkeit, das heißt



Heike Nagel

FOTO: ZKN-ARCHIV

dem Patienten, nur die Informationen durch Zahnärzte »zugemutet« werden sollen, die ihm eine mögliche Hilfe bei deren Auswahl sein können, und dass dementsprechend Informationen, die diesbezüglich statt Klarheit (weitere) Verunsicherung bewirken, unterbleiben sollen. Vor diesem Hintergrund war das Führen der Bezeichnung »Zahnarzt für Implantologie« mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

Auch dieser obergerichtliche Beschluss zeigt deutlich: Der Zahnarzt darf werben und sachlich über seine Berufstätigkeit informieren. Dies ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Berufsausübung schützt. Aber: Diese Werbung darf nicht so weit gehen, dass Patienten verunsichert und unter Umständen in die Irre geleitet werden.

Das OVG führt dies abschließend aus:

»Die Abgrenzung zwischen erlaubter sachlicher Information und verbotener berufswidriger Werbung kann dabei nicht generalisierend-abstrakt erfolgen, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit auf der einen Seite und der Sicherung des Werbeverbots auf der anderen Seite auf Grund einer Abwägung im Rahmen des gesamten Lebensvorganges, in dem die fragliche Werbemaßnahme ihre Wirkung entfaltet, vorzunehmen.«

Die Beurteilung der Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Werbung kann schnell zu einer Gratwanderung werden. Darum: Sprechen Sie Ihre Zahnärztekammer an, wenn Sie Fragen haben. Frau Nagel, Telefon (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. ●